

1 – Satzung Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter (LV Hannover)	(überarbeitet‘17)
2 – Wichtige Anschriften im LV Hannover	(überarbeitet‘22)
A – Ehrungen	(überarbeitet‘20)
B – Vergabe von Landesverbandspreisen	(überarbeitet‘19)
C – Zuwendungen bei LV-Schauen	(überarbeitet‘23)
D – Jubiläumsgaben LV	
E – Vergabe von Bundesmedaillen des BDRG	(überarbeitet‘22)
F – Landesmeisterschaft im LV Hannover	
G – Richtlinien für die Vergabe von Landesverbandsschauen	
H – Zuschüsse des LV bei Tagungen und sonst. Anlässen	(überarbeitet‘22)
I – Jahresmeldung der KV und OV	
J – Mitgliederbeitrag	(überarbeitet‘20)
K – Nutzung von LV-Eigentum	
L – Bezug von Bundesringen	
M – Jugendsatzung	
N – Satzung Zuchtbuch	(neu in Erstellung)

Satzung

des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V.

im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) e. V.

Die Mitglieder des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter haben sich diese Satzung gegeben, um die Rasse- und Ziergeflügelzucht zu fördern und insbesondere ihren Beitrag zum Tier und Artenschutz zu leisten.

§ 1: Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen:
Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e. V. (nachfolgend Landesverband – LV – genannt)
2. Er hat seinen Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Nr. VR 140046 eingetragen.
3. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der derzeitigen Landwirtschaftskammer Hannover und der Stadt Bremerhaven.
4. Der LV ist Mitglied des BDRG und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.

§ 2: Träger und Organisation

1. Träger des Landesverbandes sind die örtlichen Geflügel- und Kleintierzüchtervereine.
2. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände (KV), deren Grenzen er festlegt. Der § 15 dieser Satzung gilt als Rahmensatzung für alle angeschlossenen KV. Eigene, ergänzende, Satzungen der KV bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des LV.
3. Über die Neubildung und Auflösung von KV sowie den Wechsel eines Vereins von einem KV zu einem anderen entscheidet auf Antrag des Vorstandes eines KV oder des betreffenden Vereins oder des Vorstandes des LV die Delegiertenversammlung des LV mit Zweidrittel-Mehrheit.
4. Zur Regelung von Streitigkeiten nach Maßgabe der Ehrengerichtsordnung (EGO) des BDRG besteht ein LV-Ehrengericht.

§ 3: Zweck, Aufgaben, Zuständigkeit

1. Der LV verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Arten-, des Tier- und des Umweltschutzes.
2. In diesem Rahmen fördert er auch die Wissenschaft und Forschung und die Betreuung von Jugendlichen. Zur Erreichung dieser Ziele fördert der LV insbesondere
 - a) die Bewahrung der Rassegeflügelzucht für künftige Generationen durch Heranführung einer breiten Bevölkerung an die eigenverantwortliche Haltung von Geflügel im Sinne eines praktischen Tierschutzes als Alternative zur kommerziellen Großbestands-Tierhaltung. Im Vordergrund steht die Aufklärung über die Form des gelebten Tierschutzes zum Zwecke der Selbstversorgung, die gleichzeitig der Erhaltung der Biodiversität von Rassegeflügel dient; wertvolles Kulturgut wird damit erhalten.
 - b) Beratung und Aufklärung über sach- und artgemäße Rasse- und Ziergeflügelzucht entsprechend den „Anhaltspunkten für Geflügelschutz, um die Schönheitswerte und die

- Leistungsfähigkeit des Rasse- und Ziergeflügels im Rahmen der Standards des Bundes zu verbessern.
- c) die Züchtergruppe des „Zuchtbuches“ zur Erreichung vorgenannter Zuchtziele durch planmäßiges Züchten,
 - d) Werbung für die Rasse- und Ziergeflügelzucht in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) und durch andere Veranstaltungen und Maßnahmen unter Hinweis auf gesellschaftspolitische, tierschutzrechtliche und naturschützerische Werte.
 - e) die einheitliche Kennzeichnung mit dem durch den BDRG herausgegebenen gesetzlich geschützten Fußring (Bundesring).
 - f) die Heranführung der Jugend an die vorgenannten Ziele.
3. Der LV enthält sich jeder parteipolitischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des LV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des LV fremd sind.
6. Der LV hat das Recht zur Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf Landesebene und – soweit allgemeine Belange auf Landesebene betroffen sind – auch gegenüber kommunalen und Kreisinstitutionen.

§ 4: Untergliederungen des LV

1. Untergliederungen des LV sind die Preisrichtervereinigung, die Jugendorganisation und die Zuchtbuchorganisation.
2. Die Rassegeflügelpreisrichtervereinigung ist der Zusammenschluss der im Verbandsgebiet zugelassenen Rassegeflügelpreisrichter/innen, für die die Satzung des Verbandes Deutscher Rassegeflügelpreisrichter (VDRP) gilt.
3. Die Jugendorganisation ist der Zusammenschluss der im LV bestehenden Vereinsjugendgruppen, für die die Jugendordnung des BDRG gilt.
4. Das Zuchtbuch ist der Zusammenschluss von Züchterinnen und Züchtern, die ihre züchterische Leistung in planmäßigen Zuchten nachweisen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des LV sind die örtlichen Vereine gemäß § 2 Ziff. 1 sowie die bezirklichen allgemeinen Vereine entsprechend § 4 Ziff. 3 der Satzung des BDRG. Sie sind zugleich mittelbare Mitglieder des BDRG. Sonderevereine können nicht Mitglied des LV werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft, mit dem diese Satzung anzuerkennen ist, ist über den zuständigen KV und den LV zu richten, dessen Delegiertenversammlung darüber entscheidet. Der Antrag muss Angaben über die Gründung, die Anschriften der Gründungs- und Vorstandsmitglieder sowie eine Abschrift der Satzung enthalten. Der KV soll dazu, insbesondere zur Zweckmäßigkeit der Aufnahme, Stellung nehmen. Eine Aufnahme gegen die Ablehnung des KV bedarf der Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung des LV.

3. Mittelbare Mitglieder des LV sind alle Mitglieder der unter § 2 Ziff. 1 genannten Vereine, für die der fällige Beitrag an den LV gezahlt wurde.
4. Zu Ehrenmitgliedern können mittelbare Mitglieder des LV ernannt werden.
5. Die Satzungen der unmittelbaren Mitglieder des LV dürfen den Satzungen des LV und des BDRG nach Inhalt und Zielsetzung nicht entgegen stehen.

§ 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei unmittelbaren Mitgliedern:
 - a) aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.
 - b) durch Streichungsbeschluss des Vorstandes des LV aufgrund einer Verletzung der Pflicht der Beitragszahlung.
2. Bei unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch rechtskräftiges Ausschlussurteil des LV Ehrengerichts oder des Bundesehrengerichts.
3. Bei mittelbaren Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft außerdem durch Ausscheiden aus dem unmittelbaren Mitglied.

§ 7: Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus

- a) Dem Kopfbeitrag, der jährlich bis zum 31.03. über den KV zu entrichten ist,
- b) Dem von der Bundesversammlung des BDRG für den Landesverband festgelegten Betrag aus dem Verkauf der Bundesringen

zusammen.

§ 8: Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den LV im Rahmen seiner Satzung und der Beschlüsse seiner Organe.
2. Sie sind verpflichtet, die Arbeit des LV zu unterstützen und die dafür nötigen Auskünfte zu erteilen sowie den Beitrags- und anderen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, wichtige Organisationsvorschriften (Satzungsordner, Standards des BDRG usw.) zu Auskunfts- und Beratungszwecken zur Verfügung zu haben.

§ 9 Organe

1. Organe des LV sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand (gem. § 11 Abs. 1 a)
 - c) dem Vorstand gem. § 11 Abs. 1
2. Die Organe des LV entscheiden grundsätzlich mit einfacher (relativer) Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Der LV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

3. Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nicht einstimmig anderes beschlossen wird.
4. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem LV und dem Stimmberechtigten oder einen von ihm vertretenen Verein oder Verband betrifft; in diesem Fall kann der Stimmberechtigte auch zeitweilig von der Beratung der Sache ausgeschlossen werden, ohne dass er an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert wird.

§ 10: Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des LV ist die Delegiertenversammlung (DV). Der DV obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über die grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des (der) Vorsitzenden und des Kassenberichtes des Kassenleiters (der Kassenleiterin)
 - c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 - d) die Wahl des Vorstandes.
 - e) die Wahl zweier Kassenprüfer(innen) und eines Ersatzprüfers auf jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - f) die Wahl des (der) Ehrengerichtsvorsitzenden, zweier stellvertretender Vorsitzende(r) und dreier Beisitzer(innen).
 - g) die Festsetzung der Beiträge.
 - h) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - i) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des LV mit Zweidrittelmehrheit.
2. Die DV ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
3. Eine außerordentliche DV ist auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Der Antrag ist zu begründen.

Die daraufhin einzuberufende DV muss binnen zwei Monaten nach Antragstellung stattfinden.
4. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
5. Anträge zur DV können von unmittelbaren Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der DV schriftlich eingereicht werden; anderenfalls kann darüber in der DV nur beschlossen werden, wenn die DV oder der LV-Vorstand die Dringlichkeit des Antrages beschließt.
6. In der DV sind stimmberechtigt mit je einer Stimme:
 - a) die Mitglieder des LV Vorstandes
 - b) die Vorsitzenden der KV oder deren Stellvertreter
 - c) die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 5 Ziff. 1) mit einer Stimme je angefangene 50 Mitglieder (einschl. Ehrenmitglieder)
 - d) Vertretung durch unmittelbare Mitglieder des gleichen KV ist aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein KV-Vorsitzender vertritt die seinem KV angehörenden, nicht vertretenen unmittelbaren Mitglieder durch schriftliche Vollmacht.

7. Ein Mehrfachstimmrecht von LV-Vorstandsmitgliedern ist unzulässig. Sofern ein Vorstandsmitglied mehrfacher Amtsträger im Sinne der Ziff. 6, Buchst. a und b ist, tritt an seine Stelle als KV-Vorsitzender der Stellvertreter in diesem Amt entsprechend der nach § 10 Ziff. 1, Buchst. a maßgebenden Rangfolge.
8. Das gleiche gilt im Fall der Verhinderung eines KV-Vorsitzenden.
9. Festlegung des Orts und Termins der DV und der alljährlich durchzuführenden LV-Schauen

§ 11: Vorstand

1. Der LV-Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1. Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) – 2. Vorsitzende(r)
 - Schriftführer(in) – 3. Vorsitzende(r)
 - stellvertretende(r) Schriftführer(in)
 - Kassenleiter(in) – 4. Vorsitzende(r)
 - stellvertretende(r) Kassenleiter(in)
- b) dem erweiterten Vorstand
 - Obmann (Obmännin) für Öffentlichkeitsarbeit
 - Obmann (Obmännin) für Tier- und Artenschutz
 - Zuchtwart(in)

kraft Amtes:

- Vorsitzende(r) der Preisrichtervereinigung
- LV-Jugendleiter(in)
- Vorsitzende(r) des Zuchtbuches

2. Die DV wählt die wählbaren Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsperiode von vier Jahren,
3. Der alljährliche Wahlturnus lautet wie folgt:
Nach einem Jahr scheiden der (die) Kassenleiter(in) und der (die) Zuchtwart(in) aus.
Im 2. Jahr scheiden der (die) Schriftführer(in), der Obmann (die Obmännin) für Öffentlichkeitsarbeit und der Obmann (die Obmännin) für Tier- und Artenschutz aus.
Im 3. Jahr scheiden der (die) stellvertretende Vorsitzende und der (die) stellvertretende Kassenleiter(in) aus.
Im 4. Jahr scheiden der (die) 1. Vorsitzende und der (die) stellvertretende Schriftführer(in) aus.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit der Wahlperiode bei der nächsten DV eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
6. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf und vor jeder DV mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Antrag von der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
7. Wenigstens einmal im Jahr findet eine Arbeitstagung unter Beteiligung des Gesamtvorstandes, der KV-Vorsitzenden und deren Stellvertreter statt.

Die Ladung fachlicher Arbeitsgruppen ist zulässig.

§ 12: Haftung und Vertretung

1. Die Haftung des LV ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.
2. Der (die) Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den LV gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 28 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der (die) stellvertretende Vorsitzende den LV nur im Falle der Verhinderung des (die) stellvertretende Vorsitzende den LV nur im Falle der Verhinderung des (der) Vorsitzenden vertritt.
3. Im Falle einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung oder bei schweren Verfehlungen eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Vorstandsmitglied - längstens bis zur nächsten DV - zu beurlauben.

§ 13: Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand ist berechtigt, die der DV vorbehaltenen Angelegenheiten nach Vorbereitung durch den geschäftsführenden Vorstand zu erörtern und Stellungnahmen dazu zu erarbeiten. Andere Angelegenheiten entscheidet er selbst. Über alle anderen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand, soweit nicht satzungsgemäß ein anderes Organ zuständig ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Verbandsvermögen und überwacht die laufenden Geschäfte. Ausgaben erfolgen im Rahmen des von der DV beschlossenen Haushaltsplanes. Hiervon kann der Geschäftsführende Vorstand für den Fall, dass es im Sinne des §3 erforderlich ist, abweichen, wenn die Ausgaben insgesamt nicht mehr als 20% des Finanzvolumens im Haushaltsplan, im Einzelfall nicht mehr als 2000,- Euro ausmachen. Bei Ausgaben im Einzelfall von mehr als 1.000,- Euro oder Gesamtausgaben von mehr als 10% des Haushaltsplanes sollen vorher mindestens zwei Angebote eingeholt werden. Die Wertgrenze gilt jeweils für den Gesamtzeitraum des Verpflichtungsgeschäfts und darf bei mehrjährigen Verträgen nicht auf die Ausgaben per anno bezogen werden. Die verfügbare Wertgrenze für den geschäftsführenden Vorstand ist jährlich mit der Genehmigung des Haushaltsplans auf der Delegiertenversammlung anzugeben.
Er ernennt erfolgreiche und verdienstvolle Mitglieder zu Meistern des LV Hannoverscher Rassegeflügelzüchter und verleiht ihnen die "Goldene Feder".
3. Der geschäftsführende Vorstand kann unbeschadet der Ehrengerichtsordnung (EGO) des BDRG im Wege eins zwischen den Beteiligten freiwilligen Sühneverfahrens Verstöße im Sinne des § 1 EGO ahnden.
Abschließende Sühnemaßnahmen sind nur gültig, wenn der oder die davon betroffenen sich schriftlich damit einverstanden erklären. Der LV-Vorsitzende kann unter Beachtung des § 9 EGO für den Fall der Erfüllung der vereinbarten Sühnemaßnahmen von der Erhebung einer ehrengerichtlichen Klage absehen. Der KV und der betreffende Ortsverein sind vom Ausgang des Verfahrens schriftlich zu verständigen.

§ 14: Geschäftsverteilung

1. Dem Vorsitzenden obliegt im Rahmen der §§ 11 und 13 die Geschäftsführung. Insoweit hat er (sie) auch - soweit nötig - bei Veranstaltungen von Mitgliedern oder außerhalb des Verbandsgebietes den LV zu vertreten oder sich um Vertretung zu bemühen. Er (sie) beruft Versammlungen und Sitzungen ein, leitet sie und überwacht die Einhaltung der Satzung und die Ausführung von Beschlüssen.

Er (sie) sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Information der Vorstandsmitglieder und ist berechtigt, sich jederzeit über den Wirkungsbereich anderer Vorstandsmitglieder und Beauftragter des LV zu informieren und insoweit Weisungen zu erteilen.

2. Der stellvertretende Vorsitzende ist vom Vorsitzenden jederzeit rechtzeitig und vollständig zu informieren, damit er (sie) den Vorsitzenden im Verhinderungsfall unverzüglich vertreten kann.
3. Der (die) Schriftführer(in) erstellt über den Verlauf der DV und anderer Sitzungen sowie über alle Beschlüsse Niederschriften und führt bei allen Sitzungen, insbesondere der DV, Anwesenheitslisten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nachfolgenden DV bzw. Sitzung abzustimmen. Die Genehmigung ist in der nächsten Niederschrift zu dokumentieren. Im übrigen erledigt der (die) Schriftführer(in) den ihm übertragenen Schriftverkehr.
4. Dem (der) Kassenleiter(in) obliegt die Geschäftsführung im Hinblick auf die technische Abwicklung aller finanziellen Vorgänge, soweit diese nicht durch Beschluss anderen übertragen sind. Er (sie) hat fällige Forderungen des LV unverzüglich durchzusetzen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen und darüber laufend und übersichtlich Buch zu führen.

Kassenbestände sind, soweit sie nicht für den laufenden Zahlungsverkehr nötig sind, gewinnbringend anzulegen.
In der DV hat der (die) Kassenleiter(in) den Kassenbericht zu geben und die Vermögensbilanz, ein Inventarverzeichnis und den Haushaltsvoranschlag vorzulegen.
5. Den Kassenprüfern hat er (sie) vor der DV rechtzeitig und umfassend Gelegenheit zu geben, alle Rechnungs- und Vermögensangelegenheiten in rechnerisch und sachlicher Hinsicht und hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplans zu prüfen.
6. Für den (die) Ringverteiler(in) und sonstiger mit der Abwicklung finanzieller Vorgänge Beauftragter gilt Ziff. 4 entsprechend.

§ 15: Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Ämter sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen des Haushaltsplans gezahlt.
3. Die Kassen des LV, der Jugendgruppe, des Zuchtbuches und des Ringverteilers sind nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres von den Kassenprüfern des LV zu überprüfen. Die wesentlichen Ergebnisse i. S. von § 13 Ziff. 4 sind der DV in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen.
4. Das Ringverteilungsgeschäft ist durch schriftlichen Vertrag mit dem Ringverteiler zu regeln.

Das gilt auch für andere Geschäftsbereiche hinsichtlich Beauftragter, soweit sie nicht nur einfache und kurzfristige Geschäfte abwickeln.

5. Alle Geschäftsunterlagen, Kassenbelege und sonstiger Besitz des LV sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

Bei Verlust oder Beschädigung von LV Eigentum oder Besitz können durch Beschluss des Vorstandes strafrechtliche Maßnahmen (z.B. durch Strafanzeige) veranlasst werden. Das gilt auch bei anderen Verfehlungen zum Nachteil des LV.

6. Die erforderlichen Veröffentlichungen des LV erfolgen in den Fachzeitschriften oder/und durch Rundschreiben.

§ 16 Kreisverbände

1. Die KV sind Untergliederungen des LV, die in ihrem Verbandsbereich örtliche Geflügel- und Kleintierzüchtervereine sowie bezirkliche allgemeine Vereine für Rassegeflügel (Groß- und Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner, Tauben oder Ziergeflügel) betreuen.
2. a) Zweck und Aufgaben der KV entsprechen denen des LV. Insbesondere haben die KV Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Kreisbehörden und anderen öffentlichen privaten Stellen zu vertreten.

b) Durch KV Ausstellungen und anderen Veranstaltungen sowie Schulungen fördern sie die Rasse- und Ziergeflügelzucht, auch aufgrund von Richtlinien oder Beschlüssen des LV.
3. Streitigkeiten zwischen einzelnen KV sind auf Ebenen des LV zu regeln. Ebenso ist der LV über Vorfälle im Sinne von § 11 Ziff. 3 zu informieren.
4. Die Mitgliedschaft eines Vereins im KV entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem dieser als Mitglied vom LV aufgenommen wird. Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem diese beim LV erlischt. § 7 gilt entsprechend.
5. Organe des KV sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 gelten für den KV Bereich entsprechend.

6. In der DV sind stimmberechtigt:
- a) die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme.
 - b) die Delegierten der Mitglieder der Vereine für je angefangene 30 Vereinsmitglieder (einschl. Ehrenmitglieder) mit je einer Stimme.
7. Für den Vorstand gilt §10 Ziff. 1 Buchstaben a) und b) (Zuchtwarte)

Als Beisitzer gehören ihm an:

kraft Amtes: der Jugendleiter der Jugendgruppen im KV, sowie ein Beisitzer für besondere Aufgaben.

Die Bestimmungen der § 10 Ziff. 2 bis 6 und § 11 gelten entsprechend.

8. Die Bestimmungen der § 12 Ziff 1 und 2, Satz 1 bis 4, § 13 und 14, Ziff 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Auflösung des LV kann nur in einer besonders hierzu einberufenen DV beschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Etwa vorhandenes LV Vermögen fällt der Institution zu, die die Aufgaben des LV übernimmt und darf nur zur Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht verwendet werden.

Bei Auflösung des LV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Diese Satzung bzw. Änderungen wurden von der DV des LV am 8. April 2017 in Nienburg/Weser neu gefasst.

Die bei der DV am 05. April 2008 in Nienburg/Weser beschlossene Satzung sowie ältere Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V.

gez. Alfred Karl Walter
Vorsitzender

gez. Peter Jahn
Schriftführer

gez. Wolfgang Vallan
2. Vorsitzender

gez. Heinrich Schierholz
1. Kassenleiter

Wichtige Anschriften des LV Hannover:

Ehrenvorsitzender:

Egon Dopmann, Wunstorfer Str. 108, 31535 Neustadt
Tel.: 05032 5602, Fax: 05032 918406
E-mail: egondopmann@t-online.de

Vorsitzender:

Alfred Karl Walter, Hauptstr. 3, 37434 Krebeck
Tel.: 05507 1276; Mobil: 0162 24 99 803
E-Mail: a.k.walter@web.de

stellvertr. Vorsitzender und Registrierung der Zuchtgemeinschaften:

Wolfgang Vallan, Nienburger Sr. 232, 27232 Suligen
Tel.: 04721 92868; Fax: 04721 9530406
Mobil: 0160 6381893
E-Mail: Der_Huehnerbaron@t-online.de

Schriftführer und Redaktion der LV-Info:

Peter Jahn, Am Packborn 3, 31840 Hessisch Oldendorf
Tel.: 05151 88951
E-Mail: jahn-poetzen@gmx.de

Kassenleiter:

Heinrich Schierholz, Pennigseher Weg 39, 27246 Borstel
Tel.: 04276 94049, Fax: 04276 94047
E-Mail: heinrich.schierholz@gmx.de

stellvertretender Schriftführer

Rüdiger Schikore; Heidewinkel 2; 29633 Munster
Tel: 05192 5408
E-Mail: taubenfreundh@ewetel.net

stellvertretender Kassenleiter und LV-Versandstelle:

Andreas Finke; Schillerstraße 6, 27232 Sulingen
Tel.: 04271 95 17 10
E-Mail: ringverteiler.lv-hannover@t-online.de

Zuchtwart und Antrags- und Versandstelle der LV-Preise:

Dirk Laumann; Taubenweg 21, 29379 Wittingen
Tel.: 05834 530377 Mobil: 0176 47717319
E-Mail: dirk_laumann@web.de

Obmann für Öffentlichkeitsarbeit:

Niko Riggers; In der kleinen Südheide 21, 31515 Wunstorf
Tel.: 0171 14 39 392
E-Mail: mn.riggers@gmx.de

Ringverteilungsstelle:

Andreas Finke; Schillerstraße 6, 27232 Sulingen
Tel.: 04271 95 17 10
E-Mail: ringverteiler.lv-hannover@t-online.de

Obmann für Tier- und Artenschutz:

Dr. Martin Linde, Rosenstraße 33, 38685 Langelsheim
Tel.: 0177 78 11 664
- E-Mail: drmlinde@googlemail.de

Jugendleiterin

Kathrin Stietenroth, Markt 13, 36176 Nörten-Hardenberg
Tel.: 05503 2177, Fax: 03222 91 70 191
E-Mail: wuk-stietenroth@t-online.de

PV Hannover-Vorsitzender

Andreas Feßner, Zum Ferienpark 25, 31595 Steyerberg,
Tel.: 05764 9412950, Fax: 05764 9412951
E-Mail: andreas.fessner@gmx.de

Zuchtbuch LV Hannover-Obmann

Sebastian Fabian, Pöhlderstraße 17, 37431 Scharzfeld
Mobil: 0151 42559482
E-Mail: fabian.sebastian@gmx.de

Ehrengericht – Vorsitzender

Horst Schevel, Bodemannstr. 16, 38518 Gifhorn,
Tel.: 05371 864180, Fax: 05371 864120
E-Mail: h.schevel@landvolk-gifhorn.de

Bankverbindung des Landesverbandes:

IBAN: DE22 2569 1633 2620 6005 00
Volksbank Sulingen

Ehrungen (A)

§ 1

Sachliche Voraussetzungen

1. Für alle Anträge auf Ehrungen sind die vorgedruckten Formulare des Landesverbandes zu verwenden. Diese sind sorgfältig und leserlich vom Vorsitzenden oder Stellvertreter eines dem LV angeschlossenen örtlichen Vereins gemäß § 2 Ziff. 1 der Satzung des LV Hannover oder eines bezirklichen allgemeinen Vereins entsprechend § 4 Ziff. 3 der Satzung des BDRG auszufüllen und an den Vorsitzenden des zuständigen Kreisverbandes zur Bestätigung einzusenden. Nach Prüfung und Zustimmung durch den KV ist der Antrag an das für Ehrungen zuständige Vorstandsmitglied des LV Hannover einzusenden.

In besonderen Fällen haben die KV-Vorsitzenden und der Vorstand des LV Hannover die Möglichkeit, Ehrungsanträge zu stellen.

2. Anträge auf Verleihung der silbernen und goldenen Nadel des LV Hannover müssen mindestens 2 Monate vor dem gewünschten Verleihungstermin eingegangen sein. **Die Verleihung der silbernen und goldenen LV-Nadel ist nur vor der Verleihung der entsprechenden Nadel des BDRG möglich.** Die Ehrungen sind bei besonderen Anlässen oder Versammlungen im Namen und mit den besten Glückwünschen des LV Hannover zu überreichen.
3. Anträge auf Ernennung zum Meister der Hannoverschen Rassegeflügelzucht und Träger der „Goldenen Feder“ sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu stellen. Maßgebend sind die unter 1. Aufgeführten Voraussetzungen. Zusätzlich ist ein Passbild der zu ehrenden Person beizufügen. Die Ehrung erfolgt anlässlich der Delegiertentagung im folgenden Jahr.
4. Grundvoraussetzung bei allen Ehrungen ist ein ehrenhaftes Verhalten des (der) zu Ehrenden.

Als Vorstandämter werden bei allen Ehrungen im LV Hannover berücksichtigt: Vorsitzende(r), Schriftführer(in), Kassenleiter(in), deren Stellvertreter(innen), Jugendleiter(in), Zuchtwart(in), Obmann für Tier- und Artenschutz und der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.

Voraussetzung ist, dass ein Nachweis von überdurchschnittlicher ehrenamtlicher Tätigkeit vorgelegt wird (z.B. Ausstellungsleitung, intensive Jugend- und Pressearbeit, Zuchtförderung usw.).

§ 2

Vergabe der LV-Ehrennadeln

Für die Vergabe der silbernen und goldenen LV-Ehrennadel an mittelbare Mitglieder des LV müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Für die Verleihung der silbernen LV-Ehrennadel mit Urkunde ist eine Mitgliedschaft von 20 Jahren erforderlich. Vorstandsjahre können die Wartezeit verkürzen.

Für die Verleihung der goldenen LV-Ehrennadel mit Urkunde ist eine Mitgliedschaft von 30 Jahren erforderlich. Vorstandsjahre können die Wartezeit verkürzen.

Weiterhin sollte das zu ehrende Mitglied aktiv am Vereinsleben teilnehmen bzw. teilgenommen haben. Züchterische Erfolge sind für die Verleihung nicht ausschlaggebend. Mitgliedsjahre in einer Jugendgruppe werden bei Ehrungen angerechnet.

Die Kosten für die Nadel und die Urkunde sind von der beantragenden Stelle zu tragen.

Die Höhe wird vom geschäftsführenden Landesverbandsvorstand [§ 11 Nr. 1 lit. a)] festgesetzt und in den Richtlinien und Bestimmungen unter J - Mitgliedsbeiträge und Gebühren/ Kostentragung bekanntgegeben.

§ 3 Ehrenmitglieder und Träger der Goldenen Feder

a) Ehrenmitglieder

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag einer Mitgliedsorganisation im Landesverband oder des LV-Vorstandes durch den LV-Vorstand verliehen werden. An die zu Ehrenden sind gleich hohe Ansprüche wie für die Verleihung der Goldenen Feder zu stellen, wobei einzelne Kriterien der § 3 b) Ziffern 3-5 zur Vergabe der Goldenen Feder nicht erfüllt sein müssen. Der oder die zu Ehrende müssen sich in besonderer Weise um die Deutsche Rassegeflügelzucht im Landesverband verdient gemacht haben.

b) Träger der Goldenen Feder

Die Goldene Feder ist die höchste Auszeichnung des Landesverbandes. Träger der Goldenen Feder sind zugleich Ehrenmitglieder des Landesverbandes. Ehrenmitglieder können auch zu einem späteren Zeitpunkt, bei Vorliegen der Voraussetzungen auf erneuten Antrag zu Trägern der Goldenen Feder ernannt werden.

1. Die Anzahl der Träger der „Goldenen Feder“ ist auf 1,5 % der mittelbaren Mitglieder des LV Hannover beschränkt. Entsprechend sollten auch die jeweiligen KV-Bereiche berücksichtigt werden.
2. Das Mindestalter der zu ehrenden Person wird auf 55 Jahre festgesetzt.
3. Mindestens 30 Mitgliedsjahre im LV Hannover sind nachzuweisen. Weiterhin muss die zu ehrenden Person im Besitz der goldenen Bundesnadel sein.
4. Für die Verleihung sind überdurchschnittliche Tätigkeiten innerhalb des LV Hannover nachzuweisen. Dazu gehören Tätigkeiten in den Vorständen der Vereine, KV oder im LV, Mitarbeit in der Ausstellungsleitung und im züchterischen Bereich sowie der regelmäßige Besuch der Delegiertentagung des LV und der Bezug der Bundesringe über die BR-Versandstelle des LV Hannover.
5. Die Vergabe wird durch ein Punktsystem geregelt. Die Mindestpunktzahl wird auf 120 Punkte festgelegt. Ausnahme: Wenn ein Mitglied mindestens 140 Punkte erreicht, eine der Grundbedingungen (z.B. Mitgliedsjahre) aber noch nicht erfüllt ist. Das Erreichen dieser Punktzahl hat aber nicht automatisch die

Ernennung zur Folge. Es werden jährlich bis zu 5 Ernennungen vorgenommen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Folgende Punktzahlen sind erreichbar:

- a) Aktive Mitgliedschaft in einem Verein des LV Hannover pro Jahr 1 Punkt. Die Zeit in der Jugendgruppe zählt mit.
- b) Tätigkeiten als Vorsitzender im Ortsverein pro Jahr 1,5 Punkte, alle übrigen Vorstandsmitglieder pro Jahr 1 Punkt. Dabei ist dem § 1 Ziff. 4 besondere Beachtung zu schenken! Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Vereinen werden nicht gesondert, sondern nur einmal gezählt, ebenso die Vorstandsjahre:

Vorsitzende(r), stellvertr. Vorsitzende(r), Schriftführer(in), stellvertr. Schriftführer(in), Kassenleiter(in), stellvertr. Kassenleiter(in), Jugendleiter(in).

Bei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist ein schriftlicher Nachweis für überdurchschnittlichen Einsatz erforderlich (z.B. Vorträge, Schulungen).

Bei Zuchtwart(in), Obmann (Obmännin) für Öffentlichkeitsarbeit und Obmann (Obmännin) für Tier- und Artenschutz ist ein schriftlicher Nachweis über den Besuch von Schulungsveranstaltungen, eigene Vorträge, Beratung von Züchtern und überdurchschnittliche Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

- | | | |
|---|---------------|-----------|
| c) Als Preisrichter in der PV Hannover: | bis 10 Jahre | 5 Punkte |
| | 11 – 20 Jahre | 10 Punkte |
| | 21 – 25 Jahre | 15 Punkte |
| | über 25 Jahre | 20 Punkte |
| Als Mitglied im Zuchtbuch Hannover | bis 10 Jahre | 4 Punkte |
| | 11 – 20 Jahre | 8 Punkte |
| | 21 – 25 Jahre | 12 Punkte |
| | über 25 Jahre | 15 Punkte |

- d) Mitarbeit in der Ausstellungsleitung bei Schauen im LV Hannover:

Ausstellungsleiter Bundesschau	pro Jahr	3,00 Punkte
Ausstellungsleiter LV-Schau		
und Hauptsonderschauen	pro Jahr	2,00 Punkte
Ausstellungsleiter KV-Schau	pro Jahr	1,50 Punkte
Ausstellungsleiter Allgemeine Schau	pro Jahr	1,00 Punkte
Ausstellungsleiter Vereinsschau	pro Jahr	0,75 Punkte
Mitarbeiter Bundesschau	pro Jahr	0,75 Punkte
Mitarbeiter LV-Schau	pro Jahr	0,75 Punkte
Mitarbeiter KV-Schau	pro Jahr	0,50 Punkte
Mitarbeiter Allgemeine Schau	pro Jahr	0,25 Punkte
Mitarbeiter Vereinsschau	pro Jahr	0,25 Punkte

Ein schriftlicher Nachweis mit Angabe der Tierzahl ist erforderlich.
Auf- und Abbau sowie Versorgung der Tier gilt nicht als Mitarbeit.

- e) Ausstellungserfolge (Schauen und Erfolge sind anzugeben):
- | | | |
|---------------------------------|--------|-----------|
| Vereins- und Allgemeine Schauen | bis zu | 5 Punkte |
| Kreisverbandsschauen | bis zu | 10 Punkte |
| Landesverbandsschauen | bis zu | 15 Punkte |
| Bundes- und Hauptsonderschauen | bis zu | 20 Punkte |

(Die Punktzahl gilt insgesamt, nicht pro Schau)

Es wird nur die höchstbesuchte Schau berücksichtigt.

- f)
- | | | |
|---|----------|----------|
| Kreismeister | pro Jahr | 1 Punkt |
| Landesmeister | pro Jahr | 2 Punkte |
| Deutscher Meister, Europameister,
Bundessieger | pro Jahr | 2 Punkte |

(Bitte genau mit Angabe der Jahre aufführen. Die Meisterschaften in der Jugend zählen mit.)

Es werden maximal 20 Punkte Berücksichtigt.

Zuchtbuchmeister	pro Jahr	1 Punkt
------------------	----------	---------

Es werden maximal 10 Punkte berücksichtigt.

- g) Für besondere Leistungen und Tätigkeiten innerhalb des LV können weitere Punkte vergeben werden (bitte genaue Auflistung: z.B. Vorstandsjahre im LV oder KV, Erstellen von Chroniken und Schriften, Organisation von Veranstaltungen oder Tagungen, Vorträge, usw.).

Vorsitzender im LV	pro Jahr	2,5 Punkte
Vorsitzender im KV	pro Jahr	1,5 Punkte
erweiterter Vorstand im LV	pro Jahr	2 Punkte
erweiterter Vorstand im KV	pro Jahr	1 Punkt
Erstellen von Chroniken	bis zu	5 Punkte
Organisation von Tagungen	bis zu	5 Punkte
Arbeit im BDRG und SV	bis zu	5 Punkte
Vorträge	bis zu	5 Punkte
Erzüchtung von Rassen oder Farben	bis zu	10 Punkte
Schriftlicher Nachweis ist erforderlich.		
Sonstiges	bis zu	20 Punkte

6. An den Kosten für Nadel und Urkunde beteiligt sich der Antragsteller. Die Höhe der Kosten (incl. evtl. Ersatznadeln) wird vom geschäftsführenden Landesverbandsvorstand [§ 11 Nr. 1 lit. a)] festgesetzt und in den Richtlinien und Bestimmungen unter J - Mitgliedsbeiträge und Gebühren/ Kostentragung bekanntgegeben.

7. Über die Vergabe entscheidet unter Heranziehung des Punktsystems der geschäftsführende Vorstand. Die zu ehrenden Personen sind anlässlich der LV-Arbeitstagung zu benennen. Hier haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes des LV und die KV-Vorsitzenden die Möglichkeit, in begründeten Fällen einen Vorschlag abzulehnen.

§ 4

Schlussbestimmung

Die Richtlinien für die Ehrungen im LV Hannover wurden anlässlich der Delegiertentagung am 04. April 2009 in Nienburg/Weser beschlossen und anlässlich der Delegiertentagung am 07. April 2018 in Wedemark geändert. Damit treten alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu diesen Richtlinien in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V.
Der Vorstand

Vergabe von Landesverbandspreisen (B)

Landesverbandspreise erhalten alle unmittelbaren Mitglieder des LV Hannover, wenn die Ausstellung ordnungsgemäß bis spätestens 31.03. (Redaktionsschluss der LV-Info) eines jeden Jahres beim LV-Vorsitzenden gemeldet wurde und die Jahresmeldung fristgemäß bis zum 15.01. eines jeden Jahres eingegangen ist, sowie die Rücklaufmeldung über die Vergabe der LV-Preise bei der vergangenen Ausstellung fristgerecht spätestens 2 Wochen nach Ende der Schau beim für den Versand zuständigen LV-Vorstandsmitglied eingegangen ist.

Bei allen von den Vereinen des LV Hannover durchgeführten Vereins-, Allgemein- und Kreisverbandsschauen gilt für die Zuteilung von LV-Preisen (z. Zt. LV-Ehrenbänder) folgende Staffelung:

60	bis	200 Tiere	1 LV-Preis
201	bis	400 Tiere	2 LV-Preise
401	bis	600 Tiere	3 LV-Preise
601	bis	800 Tiere	4 LV-Preise
801	bis	1000 Tiere	5 LV-Preise

usw.

Eine Tierzahl von unter 60 Nr. wird der nachfolgenden Ausstellung gutgeschrieben.

Volieren und Stämme:

Um die Vereine zu unterstützen, die durch Volieren- und Stammschauen ihre Ausstellung attraktiver gestalten wollen, gelten für die Berechnung der LV-Preise folgende Richtlinien:

Für 1 Stamm zählen 3 Tiere und für 1 Voliere 5 Tiere.

Jugendschauen: Es müssen mindestens 3 Jungzüchter(innen) ausgestellt haben.

25	bis	80 Tiere	1 Jugend-Ehrenband
81	bis	160 Tiere	2 Jugend-Ehrenbänder
161	bis	240 Tiere	3 Jugend-Ehrenbänder
241	bis	320 Tiere	4 Jugend-Ehrenbänder

usw.

Selbständige Hauptsonderschauen und Sonderschauen:

Die Berechnung der Zuteilung von LV-Preisen erfolgt wie bei allgemeinen Schauen.

Deutsche Junggeflügelschau Hannover:

Wenn der Deutschen Junggeflügelschau in Hannover die Landesverbandsgeflügelschau angegliedert ist, dann erhält diese ohne Rücksicht auf die Tierzahl 30 LV-Preise für die allgemeine Abteilung. Ab einer Tierzahl von 12.000 in der allgemeinen Abteilung gilt nachstehende Regelung. Die Deutschen Junggeflügelschau in Hannover erhält je angefangene 400 Nr. 1 LV-Preis in der allgemeinen Abteilung und je angefangene 100 Nr.

in der Jugendabteilung 1 Jugend-LV-Preis. Die Erringer der LV-Preise sind im Schaukatalog aufzuführen.

Landesverbandsschauen:

Die jährliche Landesverbands-Rassegeflügelschau erhält ohne Rücksicht auf die Anzahl der gemeldeten Tiere und amtierenden Preisrichter 30 LV-Preise.

Die jährliche Landesverbands-Ziergeflügelschau erhält ohne Rücksicht auf die Anzahl der gemeldeten Tiere und amtierenden Preisrichter 4 LV-Preise.

Die jährliche Landesverbands-Jugend-Rassegeflügelschau erhält ohne Rücksicht auf die Anzahl der gemeldeten Tiere und amtierenden Preisrichter 7 Jugend-LV-Preise.

Höhere oder reduzierte Zuwendungen für alle Landesverbandsschauen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Vergabe der LV-Preise hat rangmäßig nach den Preisen des BDRG und vor allen anderen Preisen (auch Vereinsbändern) zu erfolgen.

Ausnahme:

Vereine, die in begründeten Fällen z. B. das Vereinsband vor dem LV-Preis vergeben möchten, müssen bis zum 31.01. eines jeden Jahres einen schriftlichen Antrag beim LV-Vorsitzenden einreichen. Begründete Fälle sind beispielweise Vereinsjubiläen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Beantragung der LV-Preise:

Die LV-Preise sind spätestens 2 Wochen vor der Schau auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen Antrags- und Versandstelle der LV-Preise zu beantragen. Spätestens 2 Wochen nach der Schau ist dem LV auf dem Meldeformular mitzuteilen, wer die LV-Preise erhalten hat. Ein Schaukatalog ist beizufügen. Sollte kein Katalog erstellt werden, so sind die Tierzahl sowie die amtierenden Preisrichter formlos mitzuteilen. Die Anträge und Meldungen hierzu können auch in Textform auf elektronischen Weg per E-Mail erfolgen.

Erfolgt die Mitteilung nicht, so erhält der Verein für seine nächste Schau keine LV-Preise.

Zuwendung bei LV-Schauen (C)

Der durchführende Verein bzw. Veranstalter erhält auf Antrag vom LV folgende Zuwendungen, bei der Durchführung einer eigenständigen Landesverbandschau:

1. Landesverbandspreise lt. Richtlinien über die Vergabe von LV-Preisen (siehe Sonderbestimmungen für LV-Schauen)
2. Bei der LV-Schau erhält jede Abteilung: Groß- und Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner und Tauben in der allgemeinen Klasse: Für das beste Tier eine Bundesmedaille
3. des Die LV-Park- und Ziergeflügelschau erhält für das beste Paar eine Bundesmedaille des BDRG

Als Bedingungen gelten die Richtlinien der AAB, nach denen ebenso die Auswertung erfolgt. Die Erringer sind im Katalog mit aufzuführen.

LV-Jugendschauen

1. LV-Preise gemäß den entsprechenden Richtlinien
2. Zuwendungen des BDRG lt. dessen Vergabebedingungen bzw. Bestimmungen der LV-Jugendabteilung.
3. Jede Abteilung erhält vom LV je angefangene 100 Nr. einen LV-Leistungspreis in Höhe von 30,00 €.
4. Weitere Leistungs- und Zuchtpreise werden von der LV-Jugendabteilung für die jährliche LV-Jugendschau festgelegt.

Für alle LV-Schauen gilt, dass jeder Aussteller nur einen Leistungspreis (außer Landesmeisterschaft) je Abteilung erringen kann.

Für die Teilnahme am Wettbewerb um einen Leistungspreis hat der Aussteller nachzuweisen, dass es sich um Tiere aus eigener Zucht handelt und er die Bundesringe beim LV Hannover bezogen hat. Hierzu ist eine Kopie des/der Ringausweise(s) spätestens am Tag der Einlieferung bei der Ausstellungsleitung einzureichen.

Die Errechnung erfolgt nach AAB.

Ausnahme: Bei Park- und Ziergeflügel zählen die besten 3 Präsentationen ohne Berücksichtigung der Gruppe.

Die Vergabe der Bundespreise erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung durch den BDRG.

Die Vergabe der LV-Leistungspreise erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Finanzlage. Dieser Beschluss wurde bei der LV-Delegiertentagung am 05. April 2008 in Nienburg/Weser getroffen. Alle früheren Richtlinien treten damit außer Kraft.

LV-Jubiläumsgaben (D)

Kreisverbände und Vereine des LV, die ein Jubiläum feiern, erhalten vom LV Hannover als Jubiläumsgabe einen Jubiläums-LV-Preis. Jubiläen sind 25, 50, 75 usw. Jahre. Dem Verein bleibt es überlassen, wie dieser Preis vergeben wird. Sollte es bei einer Schau auf ein Einzeltier vergeben werden, so ist dies vorrangig vor allen anderen Preisen, auch vor genehmigten Vereins-Jubiläumspreisen zu vergeben.

Über die Vergabe weiterer Jubiläumsgaben (falls vorhanden) entscheidet der LV-Vorsitzende.

Vergabe von Bundesmedaillen und LV-Gedenkmedaillen (E)

Alle Kreisverbände erhalten je angefangene 800 Mitglieder 1 Bundesmedaille des BDRG vorbehaltlich der Bereitstellung einer genügenden Anzahl durch den BDRG und je angefangene 250 Mitglieder eine LV-Gedenkmedaille.

Bei zwei oder mehr Bundesmedaillen können jeweils auf Wunsch des Kreisverbandes je zwei Bundesmedaillen gegen einen BDRG-Krug eingetauscht werden.

Die Vergabe sollte bei der KV-Schau erfolgen, die Modalitäten sind dem KV freigestellt.

Die Landesverbandsjugend erhält je Schausaison 1 Bundesmedaille und 4 LV-Gedenkmedaillen für die Vergabe auf der LV Jugendschau

Bedingungen für die Landesmeisterschaft (F)

Der Landesmeistertitel wird für folgende Abteilungen vergeben:

- Groß- und Wassergeflügel
- Hühner
- Zwerghühner
- Tauben
- Ziergeflügel

1. Für die Bereiche Groß- und Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner und Tauben werden die besten 6 Jungtiere in einer Rasse und Farbe, beiderlei Geschlecht, mit gleichen Merkmalen, eigene Zucht, gewertet. Volieren und Stämme können gewertet werden, wenn sie ausschließlich aus Jungtieren besteht. Im Bereich des Ziergeflügels kommen die besten 4 Paare jung und alt in die Wertung.
2. Die Ausrechnung erfolgt nach dem Punktsystem der AAB.
3. Wer an der Landesmeisterschaft teilnehmen möchte, muss Mitglied eines Ortsvereins innerhalb des LV Hannover sein und die Bundesringe bei der Versandstelle des LV Hannover bezogen haben.
4. Jeder Teilnehmer muss den für die Landesmeisterschaft vorgesehenen Vordruck ausfüllen. In das Formular können bis zu 10 Tiere (Paare beim Ziergeflügel), die den Bedingungen unter 1.) entsprechen müssen, mit Käfig-Nr. und BR-Nr. (Ziergeflügel nur Käfig-Nr.), eingetragen werden. Bei Volieren und Stämmen ist keine BR-Nr. erforderlich. Von diesen Tieren kommen die besten 6 Tiere und 4 Paare beim Ziergeflügel in die Wertung.
5. Die Formulare müssen bei Einlieferung zur LV-Schau bei der AL abgegeben werden.
6. Mit dem Teilnahmeformular für die Landesmeisterschaft ist eine Kopie des Ringausweises abzugeben.
7. Die Erringer werden in der Fachzeitung bekanntgegeben. Einspruchsfrist gegen die Wertung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinungstermin erfolgen, bei der Ziergeflügelschau bis Ausstellungsende am Sonntag.
8. Die Ehrung erfolgt anlässlich der jährlichen LV-Delegiertentagung. Die KV-Vorsitzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erringer anwesend sind.

Der Beschluss wurde anlässlich der Delegiertentagung am 11. April 2015 in Langwedel neu gefasst.

Alle bisherigen Vergabebedingungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Richtlinien für die Vergabe von Landesverbandsschauen (G)

1. a) Die Landesverbands-Rassegeflügelschauen werden vorrangig durch den Landesverband unmittelbar durchgeführt. Er kann die Durchführung der Schau einem Ortsverein oder Kreisverband übertragen.

Der Termenschutz regelt sich in Ziff. I.2.c AAB.

- b) Soll eine eigenständige Jugend-LV-Schau durchgeführt werden, so ist diese bei der LV-Jugend-Delegiertentagung zu beantragen. Sie kann auch der allgemeinen LV-Schau angeschlossen werden.

- c) Die Landesverbands- Ziergeflügelschau wird auf Antrag einem Ortsverein übertragen. Über den Antrag entscheidet die LV-Delegiertentagung.

- d) Werden LV-Schauen durch einen Ortsverein oder Kreisverband durchgeführt, so erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem LV-Vorstand.

2. Den verschiedenen Bereichen des LV muss die Möglichkeit der Präsentation eines Info-Standes gegeben werden.

Zuschüsse des LV bei Tagungen und sonstigen Anlässen (H)

1. LV-Arbeitstagung

Für die LV-Arbeitstagung werden je Kreisverband folgende Zuschüsse gewährt: Der 1. Vorsitzende des KV oder dessen Stellvertreter erhält Kilometergeld nach den Reisekostenrichtlinien des BDRG. Weiterhin erhalten folgende Teilnehmer des KV einen halben Tagessatz als Sitzungsgeld nach den Reisekostenrichtlinien des BDRG: KV-Vorsitzender, dessen Stellvertreter, KV-Jugendleiter, KV-Zuchtwart, Obmann für Tier- und Artenschutz und Obmann für Öffentlichkeitsarbeit. Sollten in einem KV mehrere Zuchtwarte tätig sein, sind weitere Kosten von den KV selbst zu tragen. Sonstige Mitreisende und Vorstandsmitglieder der KV erhalten keine Vergütung.

2. LV-Jugendorganisation

Die LV-Jugendorganisation erhält jährlich einen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit vom LV Hannover. Die Zuschusshöhe wird ermittelt anhand der jährlichen Mitgliederzahlen, incl. Jugendliche ohne Kaninchenzüchter, multipliziert mit 0,50 Euro je Mitglied. Dieser Betrag wird nach Beitragseingang an die Jugendorganisation überwiesen.

3. LV-Delegiertentagung

- a) Für die LV-Delegiertentagung erhalten die KV-Vorsitzenden sowie die Mitglieder des LV-Vorstandes Kilometergeld und Sitzungsgeld von einem Tagessatz nach den Reisekostenrichtlinien des BDRG.
- b) Der Ausrichter erhält für die Durchführung der LV Delegierten-tagung einen verlorenen Zuschuss in Höhe von € 250,-- für das Ausrichtungsjahr. Über die Verauslagung dieses Zuschusses ist kein Nachweis gegenüber dem Landesverband erforderlich.

4. Preisrichtervereinigung

Die PV Hannover erhält vom LV eine jährliche Zuwendung für jeden aktiven Preisrichter in Höhe von 5 € und für jeden Anwärter in Höhe von 40 €, sowie für zwei Schulungstagungen je 100 €.

5. Zuchtbuch im Landesverband

Das Zuchtbuch im LV Hannover erhält jährlich einen Zuschuss zur Förderung der Zuchtbucharbeit und der Fort- und Weiterbildung im Bereich des Zuchtbuches. Die Zuschusshöhe beträgt 10,00 Euro je Züchter, der eine Leistungsaufschreibung seiner Zucht(en) an das Zuchtbuch für das zurückliegende Zuchtjahr abgegeben hat, mindestens aber 250 € p.a.

Dieser Betrag wird nach Beitragseingang beim Landesverband an das Zuchtbuch überwiesen.

6. Reisekosten des LV-Vorstandes

Die Mitglieder des LV-Vorstandes erhalten für alle Veranstaltungen des LV, zu denen geladen wird, Tagungen des BDRG, Zusammenkünfte bei Ministerien und ähnlichen Institutionen, Jubiläumsfeiern, Veranstaltungen der KV, Beisetzungen von verdienten Mitgliedern, sowie weiteren offiziellen Anlässen Reisekosten nach den Reisekostenrichtlinien des BDRG. In allen Fällen hat eine vorherige Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden des LV zu erfolgen.

7. Zuschuss Landesverbandsschau

Die Ausrichter der Landesverbandsschauen erhalten einen Zuschuss für die Ausrichtung.

Der Zuschuss beträgt für die Landesverbandsschau € 2.000,--; für die Landesziiergeflügelchau € 600,-- und für die Landesjugendschau € 400,--. Dies gilt auch wenn Schauen gemeinsam ausgerichtet werden. Der Landesverband erhält dadurch das Recht, sich auf der Schau mit eigenem Stand an repräsentativer Stelle darzustellen (vergleiche hierzu auch Buchstabe G - Richtlinien für die Vergabe von Landesverbandsschauen -) Alles Weitere wird unter Buchstabe G geregelt.

8. Allgemeine Pflichten zur Auszahlung

Für alle Veranstaltungen sind Reisekostenbelege des LV zu verwenden und ordnungsgemäß auszufüllen. Unrechtmäßig gezahlte Gelder kann der LV zurückfordern.

Bei ungünstiger Kassenlage kann der geschäftsführende LV-Vorstand kurzfristig die Auszahlung der Zuschüsse kürzen oder gänzlich einstellen. Der LV-Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet im Rahmen der folgenden Delegiertenversammlung einen Änderungsbeschluss nachträglich einzuholen.

Jahresmeldung der KV und OV (I)

1. Anfang Dezember eines jeden Jahres erhalten die Vereine des LV Hannover Formulare für die Jahresmeldung des kommenden Jahres.

- Jeweils a) 1 Jahresmeldeformular
b) 1 Formular für Mitgliederveränderungen und Neuaufnahmen
c) 1 Vorstandsmeldeformular
d) Evtl. Zusatzformulare in besonderen Fällen

Die Bearbeitung hat wie folgt zu erfolgen: (Mitgliederstand 31.12. eines Jahres)

Zu a) Bitte alle gewünschten Informationen eintragen. Anzahl der gewünschten LV-Infos. Weiterhin die Veranstaltungstermine der Vereine, möglichst für die beiden folgenden Jahre und mehr.

Zu b) Folgende Veränderungen zu der über den KV erhaltene Mitgliederliste vermerken:

- Austritt, Ausschluss und verstorbene Mitglieder
- Veränderungen und Ergänzungen in den Mitgliederdaten, z.B. Änderungen der Anschrift, Ergänzung der Telefonnummer und E-Mail
- Mitgliederdaten bei Neuaufnahmen

Diese Unterlagen sind bis spätestens 15.01. des folgenden Jahres an den 1. Vorsitzenden des LV einzusenden. Vereine, die sich nicht an die Regelung halten, erhalten lt. Beschluss der DV des LV Hannover für die kommende Ausstellung keine Zuwendung des LV!

Zu c) Das Vorstandsformular ist bis zum 31. 03. eines jeden Jahres einzusenden
– aber nur, wenn sich im Vorstand Veränderungen ergeben haben!

Zu d) Erläuterungen werden im Bedarfsfall mitgeteilt.

Letzter Termin für Schaumeldungen ist der **30.04.** eines jeden Jahres.

Bemerkung: Sollte ein Verein bis zum 15.12 eines jeden Jahres die Meldeformulare des LV nicht erhalten haben, ist dies dem 1. Vorsitzenden des LV unverzüglich mitzuteilen.

Die KV erhalten anlässlich der Arbeitstagung im Februar eines jeden Jahres alle aktuellen Unterlagen des OV und Informationen für die KV. Die Mitgliederlisten sind an die OV weiterzuleiten und gelten als Grundlage für die Meldung am Jahresende. Die KV können auf Wunsch ebenso Mitgliederliste der Vereine erhalten.

Die Meldungen der KV (Vorstand und Termine) haben bis zum 31. 03. eines jeden Jahres zu erfolgen.

Mitgliederbeitrag (J)

1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in Kopfbeiträge und Ringbeiträge. Die Ringbeiträge werden über die Bundesversammlung festgesetzt und gelten entsprechend für den Landesverband. Weitere Kosten und Regelungen für den Ringbezug sind den Richtlinien und Beschlüssen Buchstabe L – Bezug von Bundesringen zu entnehmen.

Der Mitgliedsbeitrag (Kopfbeitrag) wird bei der jährlichen DV für das Folgejahr festgelegt. Im Betrag ist die Versicherungsgebühr enthalten.

Jugendliche, Ehrenmeister des BDRG, Ehrenmitglieder des LV und Träger der „Goldenen Feder“ des LV sind beitragsfrei.

Vereine mit weniger als 10 Mitglieder zahlen einen Mitgliederpauschalbetrag von 25,00 Euro pro Jahr, mind. aber das 10fache des Mitgliedsbeitrags.

Mitgliedsbeiträge des Bundes, werden durch diesen beschlossen und an die Ortsvereine durchgereicht.

Der Kreisverband übernimmt für die Mitgliedsbeiträge die Inkassofunktion für die zum Kreisverband gehörigen Vereine.

2. Kostentragung „Goldene Feder“

Der geschäftsführende Landesvorstand legt die Kostentragung für die „Goldene Feder“ wie folgt fest:

Die Kosten bei der Verleihung trägt der beantragende Kreisverband, dem es freisteht, diese Kosten an den Ortsverein in dem das Mitglied organisiert ist, weiter zu berechnen. Die Kosten für die Verleihung betragen € 50,--. Sollte durch einen Träger der „Goldenen Feder“ eine Ersatznadel (o. Urkunde) beantragt werden, so trägt diese Kosten der Antragssteller. Hierfür werden € 80,-- in Rechnung gestellt.

3. Gebühren LV-/BDRG-Ehrennadeln

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Höhe der Kosten anhand der entstandenen Einstandskosten.

Die Kosten betragen ab dem 01.10.2020:

- BDRG-Nadeln (Gold und Silber mit Urkunde)	€ 8,00
- BDRG-Ersatznadeln (o. Urkunde)	€ 6,00
- LV-Nadeln (Gold und Silber mit Urkunde)	€ 8,00
- LV-Ersatznadeln (o. Urkunde)	€ 6,00

Nutzung von LV-Eigentum (K)

1. Verleih von Hilfsmitteln für Schulungen aus dem Bestand des LV

Die unmittelbaren Mitglieder des LV haben die Möglichkeit, Hilfsmittel wie Projektoren usw. für Tagungen und Schulungen beim LV auszuleihen. In allen Fällen ist vorher ein schriftlicher Antrag an den LV-Vorsitzenden zu richten. Der Termin und die Art der Veranstaltung sind anzugeben. Nach Genehmigung durch den LV-Vorsitzenden hat eine Terminabsprache mit der Untergliederung bzw. der Person zu erfolgen, die im Besitz des auszuleihenden Gegenstandes ist. Ebenso ist ein Rückgabetermin festzulegen. Mit der Übernahme geht die Haftung an das entleihende Mitglied des LV über. Alle Gegenstände sind sachgemäß zu transportieren und einzusetzen. Für Schäden übernimmt das entleihende Mitglied die Haftung. Die Nutzung erfolgt kostenfrei.

2. Verleih von LV-Zelten und Zubehör

Unmittelbare Mitglieder und in besonderen Fällen mittelbare Mitglieder haben die Möglichkeit, die LV-Zelte und Zubehör zu nutzen. Die Nutzung ist unter Angabe des Termins und der Nutzungsart mit dem LV-Vorsitzenden und der im Besitz der Gerätschaften befindlichen Person abzustimmen. Mit der Übernahme der Gegenstände geht die Haftung auf das entleihende Mitglied des LV über. Die Leihgebühr von Zelten beträgt je nach Größe und Dauer ab 50,00 Euro. Weiterhin sind nötige Kosten für Reinigung und Trocknung sowie Mithilfe beim Aufbau des Zeltes (falls nötig) zu zahlen.

3. Verleih des LV-Infostandes

Die Untergliederungen des LV haben die Möglichkeit, bei besonderen Veranstaltungen den Infostand des LV Hannover auszuleihen. Dieser Stand ist zur Präsentation eigener Entwürfe und für Vereinsdarstellungen bestens geeignet.

Das unmittelbare bzw. mittelbare Mitglied hat bei der Übernahme ein Formular zu unterschreiben, in dem alle Modalitäten aufgeführt und geregelt sind.

Bezug von Bundesringen (L)

Für den Bezug von Bundesringen bei der BR-Versandstelle des LV Hannover gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemeines:

Die Bundesringe werden in 5er-Gruppen abgegeben. Angefangene Gruppen werden vom BR-Verteiler automatisch aufgerundet.

Die Auslieferung der Bundesringe beginnt am 01. 01. und endet am 30. 09.

Jugendringe werden nur ausgeliefert, wenn der/die Jungzüchter(in) namentlich bekannt ist.

2. Einzelbezug:

Jedes Mitglied des LV Hannover kann seine Bundesringe per Bestellkarte beim BR-Verteiler bestellen. Bundesringe, die per Bestellkarte mit Vereinsstempel bestellt wurden, werden auf Rechnung an den Besteller verschickt. Die Zahlung hat innerhalb von 4 Wochen auf beiliegendem Zahlschein zu erfolgen. Neue Ringbesteller ohne Vereinsstempel erhalten die BR per Vorkasse.

3. Sammelbestellungen:

Vereins-Sammelbestellungen sind möglich und wünschenswert. Diese Bestellungen werden per Rechnung ausgeliefert. Die Bezahlung hat innerhalb 8 Wochen zu erfolgen.

4. Zahlungsverzug:

Sollte der Rechnungsbetrag bei Einzelbestellungen innerhalb von 4 Wochen und bei Sammelbestellungen innerhalb von 8 Wochen nicht eingegangen sein, wird ein Mahnschreiben mit einer Mahngebühr von 3.00 Euro zuzüglich Porto an den säumigen Zahler verschickt. Nachfrist für die Zahlung 14 Tage.

Sollte der betrag dann immer noch nicht eingegangen sein, erhält der Vereinsvorsitzende eine Mitteilung mit einem Mahnbescheid für den 8die) säumigen Zahler sowie zusätzlich eine Mahngebühr von 6,00 Euro zuzüglich Portokosten.

Ringbesteller, die ihre Bundesringe nach der 1. Mahnung nicht termingerecht bezahlen oder die Mahngebühr einbehalten, erhalten danach ihre Bundesringe nur noch gegen Vorkasse. Sie erhalten vom BR-Verteiler ein Angebot, in dem alle dem LV zustehenden Kosten aus der Ringverteilung enthalten sind. Die Lieferung der BR erfolgt erst nach Eingang der Zahlung. Die Möglichkeit der Bestellung über den Ortsverein oder Sammelbesteller besteht weiterhin.

Satzung der Jugendorganisation

des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Die Mitglieder der Jugendorganisation des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. haben sich diese Satzung gegeben, um die Rasse- und Ziergeflügelzucht zu fördern und insbesondere ihren Beitrag zum Tier- und Artenschutz zu leisten.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Untergliederungen

- 1.1. Die Jugendabteilung des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. (LV) führt den Namen: Jugendorganisation des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V.. Sie ist eine Untergliederung des Landesverbandes (LV).
- 1.2. Die Jugendorganisation hat ihren Sitz am Wohnort des/der jeweiligen Landesverbandsjugendleiters/in (LVJL).
Der LV hat seinen Sitz in Elze und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Elze unter der Nr. 5 VR 153 eingetragen.
- 1.3. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der zeitigen Landwirtschaftskammer Hannover und der Stadt Bremerhaven.
- 1.4. Die Jugendabteilung des LV ist Mitglied im BDRG und erkennt dessen Satzung sowie die Jugendordnung des BDRG als verbindlich an.
- 1.5. Die weiteren Untergliederungen der Jugendorganisation sind die Jugendgruppen der Kreisverbände sowie die Jugendgruppen der Rassegeflügel-, Rassetauben- und Kleintierzuchtvereine. Die Landesjugendorganisation, die Kreis- und Vereinsjugendgruppen verwalten sich selbständig und werden im jugendpflegerischen Sinne geleitet, gemäß folgender Satzung.

§ 2 Förderung

Die Landesjugendorganisation wird durch den Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. gefördert. Die Kreis- und Vereinsjugendgruppen werden durch die Kreisverbände bzw. ihre Vereine gefördert.

§ 3 Aufgaben und Zweck

Wesentlicher Zweck der Organisation ist die Jugendpflege und Förderung der Kleintierzucht.

- 3.1. Die Organisation ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel der Organisation dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Organisation.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Anleitung, Hilfe und Schulung für die selbständige Zucht und Pflege der zugelassenen Arten des Rasse- und Ziergeflügels als sinnvolle, schöpferische Freizeitgestaltung.
- 3.5. Durchführung und Förderung von Ausstellungen als züchterischen und pflegerischen Wettbewerb.

- 3.6. Artenschutz durch Erhaltung des Rasse- und Ziergeflügels in tiergerechter Haltung und Pflege im Sinne des Tier-, Natur- und Artenschutzes.

Der fachübergreifenden Jugendpflege dienen:

- 3.7. Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung:
- a) Seminare und Schulungen zur Weiterbildung von Jugendleitern
 - b) Übung jugendlicher Selbstverwaltung und gegenseitiger Hilfe, Förderung und Pflege des Gemeinschaftssinnes
 - c) Durchführung von gemeinsamen Fahrten, Treffen und Freizeiten der Jugendgruppen
 - d) Zusammenkünfte der Vereinsjugendgruppen, die der Geselligkeit und Weiterbildung dienen. Sie sollten regelmäßig oder nach Bedarf vorgesehen werden
 - e) Mitgestalten von Ferienprogrammen in Städten und Gemeinden, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendringen
 - f) Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, Schulen, Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen ist erstrebenswert

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Jugendorganisation des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied können Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr, bis zum Ende der Ausstellungssaison, in der das 18. Lebensjahr vollendet wird, werden. Zur Aufnahme melden sich die werdenden Mitglieder bei dem/der Vereinsjugendleiter/in an, mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- 5.2. Jedem Jugendgruppenmitglied wird ein Ausweis ausgestellt, der die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe bescheinigt. Der Ausweis wird von dem/der Landesverbandsjugendleiter/in ausgehändigt. Diese Aufgabe kann er/sie dem/der zuständigen Kreisverbandsjugendleiter/in (KVJL) übertragen. Beim Ausscheiden aus der Vereinsjugendgruppe ist der Ausweis durch den/die Vereinsjugendleiter/in einzuziehen.
- 5.3. Die Mitglieder sollten sich innerhalb und außerhalb der Gruppe sozial angemessen verhalten, die Veranstaltungen besuchen und ihre Tiere im Sinne des Tier- und Artenschutzes pflegen und halten.
- 5.4. Ein Ausschluss aus der Jugendgruppe kann nur bei Verstößen, die das Gruppenleben schwerwiegend und nachhaltig stören, erfolgen. Jedoch sollte nichts unversucht bleiben, dem Ausschluss entgegenzuwirken.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung oder durch altersbedingtes Ausscheiden aus der Jugendgruppe.

§ 7 Organe

- 7.1. Die Organe der Jugendorganisation sind:
 - a) Die Jugend-Delegiertenversammlung
 - b) Der Jugendvorstand
- 7.2. Die Organe der Jugendorganisation entscheiden grundsätzlich mit einfacher (relativer) Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Der LV-Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der LVJL.
- 7.3. Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nicht einstimmig anders beschlossen.

§ 8 Jugend-Delegiertenversammlung

- 8.1. Oberstes Organ der LV-Jugendorganisation ist die Jugend-Delegiertenversammlung (JDV).

Der Jugend-Delegiertenversammlung obliegt:

- a) Die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Jugendorganisation.
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des/der LVJL und des Kassenberichtes des/der Kassenleiters/in.
 - c) Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Jugendvorstandes.
 - d) Die Wahl des Jugendvorstandes.
 - e) Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen und eines/einer Ersatzprüfers/in auf jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - f) Die JDV wählt die wählbaren Mitglieder des Jugendvorstandes für eine Amtsperiode von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - g) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - h) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Jugendorganisation mit Zweidrittelmehrheit.
 - i) Die Festlegung des Orts und Termins der JDV, der LV-Jugendschau, des LV-Jugendzeltlagers sowie der LV-Jugendleiterschulung-
- 8.2. Die JDV ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Jugendvorstand.
 - 8.3. Eine außerordentliche JDV ist auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen. Die darauf einberufene JDV muss binnen zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.
 - 8.4. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher zu erfolgen.
 - 8.5. Anträge zur JDV müssen spätestens zwei Wochen vor der JDV schriftlich eingereicht werden, andernfalls kann darüber in der JDV nur beschlossen werden, wenn die JDV oder der Jugendvorstand die Dringlichkeit der Anträge beschließt.
 - 8.6. In der JDV sind stimmberechtigt mit je einer Stimme:
 - a) Die Mitglieder des Jugendvorstandes.
 - b) Die KVJL/In oder deren/dessen Stellvertreter/in.
 - c) Die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (Vereinsjugendgruppen) je angefangenen 10 jugendlichen Mitgliedern.

- d) Die Vertretung durch unmittelbare Mitglieder des gleichen Kreisverbandes ist aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein/e KVJL/In vertritt die seinen/ihren Kreisverband (KV) angehörenden unmittelbaren Mitglieder durch schriftliche Vollmacht.
- 8.7. Ein Mehrfachstimmrecht von Vorstandsmitgliedern ist unzulässig. Sofern ein Vorstandsmitglied mehrfacher Amtsträger ist, tritt an seine/ihre Stelle als KVJL/In der/die Stellvertreter/in.
- 8.8. Das gleiche gilt im Fall der Verhinderung eines/einer KVJL/In.

§ 9 Jugendleitung

Der Vorstand der Landesverbands-Jugendorganisation besteht aus:

- a) Landesverbandjugendleiter/in (LVJL)
- b) Stellvertretende/r Landesverbandsjugendleiter/in
- c) LVJ-Schriftführer/in
- d) LVJ- Kassenleiter/in
- e) LVJ-Beisitzer/in

9.1 Die Bedeutung und Aufgaben der o.g. Vorstandsmitglieder

a) Der/Die Landesverbandsjugendleiter/in (LVJL)

Dem/Der LVJL obliegt die Verantwortung der Geschäftsführung. Er/Sie vertritt die Belange der gesamten Jugend des LV nach außen und innen. Er/Sie ist ordentliches Mitglied im LV Vorstand. Er/Sie empfiehlt und begründet dem LV-Vorstand die Bereitstellung von Fördermitteln aus der LV-Kasse für die Jugendarbeit.

Der/Die LVJL lädt einmal jährlich die KVJL zu einer Arbeitstagung sowie einmal jährlich alle KVJL und Vereinsjugendleiter/innen zur Jugend-Delegiertenversammlung ein, die er/sie nach allgemeinen Geschäftsbedingungen leitet. Die JDV entspricht der früheren Jahreshauptversammlung.

Darüber hinaus überwacht er/sie die Einhaltung der Satzung und Ausführung von Beschlüssen.

Er/Sie sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Information der Vorstandsmitglieder, und ist berechtigt, sich jederzeit über den Wirkungsbereich der Vorstandsmitglieder zu informieren und insoweit Weisung zu erteilen.

Vorstandssitzungen der Jugendorganisation sind vom/von der LVJL nach Bedarf und vor jeder Jugend-Delegiertenversammlung einzuberufen.

Bei der Delegiertenversammlung des LV gibt der/die LVJL einen Bericht über die Jugendarbeit und Verwaltung von Fördermitteln.

b) Der/Die stellvertretende/r LV-Jugendleiter/in

Er/Sie ist berechtigt, den/die LVJL nach Absprache zu vertreten.

Er/Sie ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendorganisation (Pressearbeit).

c) Der/Die LV-Jugendschriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in hat über die Versammlungen und Sitzungen Niederschrift zu führen, und sich an anderen schriftlichen Arbeiten zu beteiligen.

Zu Beginn einer Versammlung sollte die Niederschrift der vorausgegangenen Versammlung verlesen werden. Die Protokolle sind von dem/der LVJL zu unterzeichnen.

Des Weiteren ist der/die Schriftführer/in für die Ausstellung und Verlängerung der amtl. Jugendgruppenleiterausweise zuständig.

Ebenso ist er/sie verantwortlich für die Koordination der Jugendleiterschulungen innerhalb der Jugendorganisation.

d) Der/Die LV-Jugendkassenleiter/in

Der/Die LV-Jugendkassenleiter/in führt und verwaltet die Kasse in eigener Verantwortung. Er/Sie berichtet in der JDV über die Verwendung der Fördermittel und den Stand der Jugendkasse. Außerdem hat er/sie einen Haushaltsvoranschlag vorzulegen. Den LVJ-Kassenprüfern hat er/sie vor der JDV rechtzeitig und umfassend Gelegenheit zu geben, alle Rechnungs- und Vermögensangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht und hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsvoranschlages zu prüfen. Auf Wunsch wird diese dann den LV-Kassenprüfern zur Einsicht vorgelegt.

e) Der/Die LVJ-Beisitzer/in

Der/Die LVJ-Beisitzer/in ist verantwortlich für die Koordination der LV-Jugendinfo sowie für die Auswertung von LV-Jugendwettbewerben. Zusätzlich ist er/sie verantwortlich für besondere Aufgaben. Er/Sie unterliegt den Weisungen des/der LVJL. Darüber hinaus gibt er/sie Auskunft über Anlaufstellen für Zuschüsse in der Jugendarbeit.

- 9.2. Die Wahl zweier Kassenprüfer/Innen und eines Ersatzprüfers findet während der JDV statt. Sie haben die Aufgabe, die Rechnungs- und Vermögensangelegenheiten der Jugendorganisation des LV in rechnerischer und sachlicher Hinsicht umfassend zu prüfen. Während der JDV geben sie ihren Kassenprüfungsbericht ab und stellen den Antrag auf Entlastung des Jugendvorstandes.

§ 10 Ausstellungen

- 10.1. Der Wettbewerb auf Ausstellungen ist ein Teil der Jugendarbeit. Die Tiere der Jungzüchter/innen werden in einer gesonderten Abteilung gezeigt, die als solche gekennzeichnet ist. Aus grundsätzlichen Erwägungen ist dieses Prinzip auf allen Vereins-, Kreis- und Landesschauen durchzuführen.
- 10.2. Zum Zweck der Werbung sollten Schulklassen und andere Gruppen zum Besuch der Ausstellungen eingeladen werden. Diese Gruppen sollten mit Erklärung durch die Ausstellung begleitet werden.
- 10.3. Die allgemeinen Ausstellungskosten sind für Jungzüchter/Innen in der Regel ermäßigt. Die Feststellung der Höhe des Unkostenbeitrages für Kreis- und Landesausstellungen wird durch die besonderen Ausstellungsbestimmungen geregelt. Bei allen Jugendschauen sind nur Tiere zugelassen, welche nach den gültigen Bestimmungen des BDRG zugelassen sind. Erzeugnisse und Bastelarbeiten werden in einer gesonderten Abteilung gezeigt. Die Bewertung erfolgt nach den Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen (AAB).

§ 11 Auflösung einer Jugendgruppe

- 11.1. Die Organisation oder eine ihrer Jugendgruppen kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene JDV bzw. Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und von der LV-Delegiertenversammlung bzw. Kreis- oder Vereinsjahreshauptversammlung bestätigt werden.
- 11.2. Bei Auflösung der Organisation oder einer ihrer Jugendgruppen, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Organisation oder einer ihrer Jugendgruppen an den Landesjugendring oder dem örtlich zuständigen Kreisjugendring, um es an eine gemeinnützig anerkannte Kleintierzuchtjugendgruppe weiterzugeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Verwaltung

- 12.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 12.2. Alle Ämter sind Ehrenämter

§ 13 Schlussbemerkung

- 13.1. Diese Satzung ist für die Jugendorganisation des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. und ihre Untergliederungen in Verbindung mit besonderen Bestimmungen des BDRG, sowie der Bundesjugendordnung gültig. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Jugendabteilungen und ihrer zuständigen Vereine, ihres Kreisverbandes und Landesverbandes sollte angestrebt oder intensiviert werden.
- 13.2. Alle Meldungen, Anträge und Anfragen, sowie der gesamte Schriftverkehr sind von dem/der Vereinsjugendleiter/in, über den/die Kreisverbandsjugendleiter/in an den/die Landesverbandsjugendleiter/in zu richten.
- 13.3. Bei der Vergabe von BDRG-Jugendehrenpreisen und Landesverbandsjugendprämien (LVJP) sind die Gewinner namentlich dem/der LVJL zu melden.

Diese Satzung wurde von der JDV der Jugendorganisation des LV am 07. März 1998 in Wehdel neu gefasst.

Die Satzung vom 17. Februar 1996 sowie ältere Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Der Jugendvorstand

gez. Heinz Wiederholz
LV-Jugendleiter

gez. Andreas Petke
LVJ-Schriftführer

gez. John Dickens
Stellvertretender LVJL

gez. Heinz-Dieter Tillmann
LVJ-Kassenleiter

gez. Traute Schöneck
LVJ-Beisitzerin

